

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2025

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro			Ordentliche Erträge in Euro		
		2025	2024		2025	2024	
Stadt Eschweiler		595.855.981,34	575.440.599,93		241.718.805,40	225.204.761,85	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024
BKJ AöR										
1 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & CO. KG	100,0	100,0	14.553.000,00	13.602.603,01	14.553.000,00	13.602.603,01	20.708.000,00	18.211.502,35	20.708.000,00	18.211.502,35
2 Städtisches Wasserwerk	100,0	100,0	32.903.267,68	32.842.772,28	32.903.267,68	32.842.772,28	6.501.428,17	6.553.882,02	6.501.428,17	6.553.882,02
3 Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler mbH	75,1	75,1	22.803.926,56	20.146.962,32	17.125.748,85	15.130.368,70	12.994.211,45	10.191.834,83	9.758.652,80	7.654.067,96
4	100,0	100,0	1.342.692,14	527.195,35	1.342.692,14	527.195,35	1.728.014,74	447.475,01	1.728.014,74	447.475,01
Summe			71.602.886,38	67.119.532,96	65.924.708,67	62.102.939,34	41.931.654,36	35.404.694,21	38.696.095,71	32.866.927,34

Name der Kommune
Stadt Eschweiler

Jahr der Befreiung
2025

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune +	595.855.981,34 € +	575.440.599,93 € +	 Das Kriterium ist erfüllt.
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche	71.602.886,38 €	67.119.532,96 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 667.458.867,72 €	= 642.560.132,89 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-
pflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der
ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche /	38.696.095,71 € /	32.866.927,34 € /	 Das Kriterium ist erfüllt.
Ordentliche Erträge der Kommune	241.718.805,40 €	225.204.761,85 €	
= < 50,00 % ?	= 16,01 %	= 14,59 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-
pflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der
Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigen Aufgabenbereiche /	65.924.708,67 € /	62.102.939,34 € /	 Das Kriterium ist erfüllt.
Bilanzsumme der Kommune	595.855.981,34 €	575.440.599,93 €	
= < 50,00 % ?	= 11,06 %	= 10,79 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein,
damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht
kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.